

Antwort  
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3399  
des Abgeordneten Steeven Bretz  
Fraktion der CDU  
Landtagsdrucksache 5/8568

## **Insolvenz Bergbau-Sanierungsgesellschaft NSG**

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 3399 vom 21.02.2014:

„Der Medienberichterstattung vom 10.02.2014 war zu entnehmen, dass die Bergbau-Sanierungsgesellschaft NSG in der Niederlausitz zahlungsunfähig sei. Grund seien laut Insolvenzverwalter Steuerrückforderungen in Millionenhöhe, teilte der Insolvenzverwalter am Montag mit. Der Insolvenzantrag sei am Freitag, den 7. Februar 2014, beim Amtsgericht Cottbus eingereicht worden. Der Geschäftsbetrieb soll vorerst weitergeführt werden. Zum Tätigkeitsschwerpunkt gehören unter anderem die Rekultivierung ehemaliger Braunkohle-Tagebaue, die Sanierung von Deponien sowie Abriss- und Straßenbauarbeiten. Die Belegschaft sei am Montag über das Insolvenzverfahren und „die weiteren Schritte“ informiert worden. Aktuell beschäftigt das Unternehmen 44 Arbeitnehmer.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Situation?
2. Welche Folgen könnte die Insolvenz der NSG für die Region Lausitz haben?
3. Wie ordnet sich dieses Unternehmen in den Prozess der Bergbausanierung in der Lausitz ein?
4. Ist das Unternehmen Sub-Auftragnehmer der LMBV?
5. Welche konkreten Aufträge hat das Unternehmen im Kontext der Bergbausanierung in der Lausitz noch durchzuführen? (Bitte unter Angabe der betroffenen Orte und flächenmäßigen Ausmaßes der Rekultivierungsmaßnahme)
6. Wie hoch sind die Steuerrückforderungen gegen das Unternehmen?
7. Aus welchem Sachverhalt ergeben sich die Steuerrückforderungen gegen das Unternehmen? (unter Angabe des Zeitraumes, der Daten zum Sachverhalt, Steuerart, zu der die Steuerrückforderungen geltend gemacht werden etc.)
8. Waren allein die Steuerrückforderungen Grund für den Insolvenzantrag des Unternehmens?
9. Aus welchem Grund wurde der Insolvenzantrag gestellt (Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO), Überschuldung (§ 19 InsO))?
10. Hat das Unternehmen bei der Finanzverwaltung einen Antrag auf Stundung nach § 222 AO gestellt? (Wenn ja, wie wurde dieser Antrag beschieden und mit welcher Begründung? Wenn nein, hat das Finanzamt das Unternehmen auf diese Möglichkeit hingewiesen?)
11. Wurde vom zuständigen Finanzamt ein Vollstreckungsaufschub nach § 258 Abgabenordnung erwogen? (Wenn nicht, weshalb nicht?)
12. Ist eine Sanierung des Unternehmens nach Insolvenzplanverfahren möglich und vorgesehen oder wird es eine sog. „übertragene Sanierung“ geben?
13. Für wann ist mit der Vorlage eines etwaigen Insolvenzplanes zu rechnen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie beurteilt die Landesregierung die Situation?

zu Frage 1:

Auskünfte zu steuerlichen Verfahren Einzelner sind der Landesregierung wegen der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) verwehrt.

Frage 2:

Welche Folgen könnte die Insolvenz der NSG für die Region Lausitz haben?

zu Frage 2:

Nachhaltige Folgen durch eine Insolvenz des Unternehmens NSG Sanierungsgesellschaft in der Niederlausitz mbH für die Lausitz sind nicht zu erwarten. Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Frage 3:

Wie ordnet sich dieses Unternehmen in den Prozess der Bergbausanierung in der Lausitz ein?

zu Frage 3:

Die NSG Sanierungsgesellschaft in der Niederlausitz mbH ist in der Lausitz seit Beginn der Sanierung mit „privaten“ Gesellschaftern tätig. Sie ist somit keine direkte Ausgründung aus den DDR-Braunkohleunternehmen.

Frage 4:

Ist das Unternehmen Sub-Auftragnehmer der LMBV?

zu Frage 4:

Das Unternehmen NSG Sanierungsgesellschaft in der Niederlausitz mbH ist ein Auftragnehmer der LMBV.

Frage 5:

Welche konkreten Aufträge hat das Unternehmen im Kontext der Bergbausanierung in der Lausitz noch durchzuführen? (Bitte Angabe der betroffenen Orte und flächenmäßigen Ausmaßes der Rekultivierungsmaßnahme)

zu Frage 5:

Die von der LMBV an die NSG Sanierungsgesellschaft in der Niederlausitz mbH beauftragten Leistungen sind zwischenzeitlich erbracht. Die NSG Sanierungsgesellschaft in der Niederlausitz mbH hat die bergbaulichen Aufträge der LMBV im Jahr 2013 an die BUG Dienstleistungen GmbH & Co. KG (Elsterheide) übertragen.

Weiterhin war die NSG Sanierungsgesellschaft in der Niederlausitz mbH Mitglied in verschiedenen Arbeitsgemeinschaften, die für die LMBV tätig sind. Nach derzeitigem Stand sollen die Arbeiten durch die verbleibenden ARGE-Mitglieder weitergeführt werden.

Wenn die dargestellte Weiterführung der Arbeiten der ARGEn gesichert wird, hat die Insolvenz der NSG keine Auswirkungen auf die LMBV, da die bergbaulichen Arbeiten an die BUG Dienstleistungen GmbH & Co. KG übertragen wurden.

Frage 6:

Wie hoch sind die Steuerrückforderungen gegen das Unternehmen?

Frage 7:

Aus welchem Sachverhalt ergeben sich die Steuerrückforderungen gegen das Unternehmen? (unter Angabe des Zeitraumes, der Daten zum Sachverhalt, Steuerart, zu der die Steuerrückforderungen geltend gemacht werden etc.)

Frage 8:

Waren allein die Steuerrückforderungen Grund für den Insolvenzantrag des Unternehmens?

zu den Fragen 6 bis 8:

Wegen der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) können diese Fragen nicht beantwortet werden.

Frage 9:

Aus welchem Grund wurde der Insolvenzantrag gestellt (Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO), Überschuldung (§ 19 InsO))?

zu Frage 9:

Aus welchem Grund der Insolvenzantrag gestellt wurde, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 10:

Hat das Unternehmen bei der Finanzverwaltung einen Antrag auf Stundung nach § 222 AO gestellt? (Wenn ja, wie wurde dieser Antrag beschieden und mit welcher Begründung? Wenn nein, hat das Finanzamt das Unternehmen auf diese Möglichkeit hingewiesen?)

zu Frage 10:

Wegen der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) kann diese Frage nicht beantwortet werden

Frage 11:

Wurde vom zuständigen Finanzamt ein Vollstreckungsaufschub nach § 258 Abgabenordnung erwogen? (Wenn nicht, weshalb nicht?)

zu Frage 11:

Wegen der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Frage 12:

Ist eine Sanierung des Unternehmens nach Insolvenzplanverfahren möglich und vorgesehen oder wird es eine sog. „übertragene Sanierung“ geben?

zu Frage 12:

Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob die Voraussetzungen für ein Insolvenzplanverfahren vorliegen und ob ein solches vorgesehen ist. Ebenso ist nicht bekannt, ob es eine übertragende Sanierung geben wird.

Frage 13:

Für wann ist mit der Vorlage eines etwaigen Insolvenzplanes zu rechnen?

zu Frage 13:

Dies entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung.